

Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Vorst 1977 e.V.

nicht an sich denken... sondern anderen Freude schenken!



Praktische Hinweise Für den Wagenbau zum Karnevalszug am 03. Februar 2024 in Vorst

- 1) Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
- 2) Wenn möglich, greifen Sie auf **zugelassene** Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen. Die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich (die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für die Dauer von fünf Tagen ist möglich). Die Teilnahme von Kraftfahrzeugen ohne Zulassung **oder** Betriebserlaubnis ist nicht möglich.
- 3) Alle teilnehmenden Gespanne dürfen, einschließlich der Aufbauten, folgende Maße nicht überschreiten um den Zugweg ohne Verzögerungen passieren zu können:

Gesamthöhe max. 4,20 Meter

Gesamtbreite max. 3,30 Meter

Gesamtlänge ohne Schere max. 8,70 Meter

Gesamtlänge einschließl. Zugfahrzeug max. 14,50 Meter

- 4) a) Teilnahme **ohne** TÜV Gutachten

Ohne dass ein Gutachten von einem amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig wird, können Sie - **sofern die Bedingungen nach 2)** erfüllt sind:

- eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
- einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
- Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, **wenn**:
 - die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern 800 mm.
 - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
 - Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
 - Die Trittpläche muss tritt- und rutschfest sein.
 - Jede Person muss sich festhalten können.

- b) Teilnahme **mit** TÜV Gutachten

Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass in jedem Fall ein TÜV-Gutachten **erforderlich** ist. Die Erstellung des TÜV-Gutachtens kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen. Selbst wenn in den Folgejahren der Aufbau nicht verändert wird, muss der Wagen jährlich erneut geprüft und das Gutachten verlängert werden. Wenn für die „Fahrgestelle“ einmal ein Gutachten erstellt wurde, ist die erneute Vorstellung in den Folgejahren selbst bei vollständig neu gestalteten Aufbauten wenig problematisch. Entscheidend ist, dass die Fahrzeuge ausreichend gewartet werden.

c) Ansprechstelle

Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagen-Gestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den Gutachter möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.

Aus eigener Erfahrung empfehlen wir die Abteilung Brauchtumsfahrzeuge des TÜV Rheinland - Prüfstelle Kempen, Hülsersstraße 114, 47906 Kempen, Tel.: 02152 1417816

5) Für kurzentschlossene Karnevalisten

Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis (BE) versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o. g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

6) **Technische Voraussetzungen** für Anhänger und Zugfahrzeuge

a) Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

b) Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmutter sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

c) Bremsausrüstung

Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden.

Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlage (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die sogenannte Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zuggabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

d) Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf ± 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen.

Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

e) Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

f) Stromaggregate

Werden Stromaggregate mitgeführt ist darauf zu achten, dass für genügend Zu-/ und Abluft gesorgt ist. Das Stromaggregat darf während des Einsatzes im Karnevalszug nicht betankt werden!

g) Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1000 mm.

Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kinder ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Sie müssen fest am Fahrzeug an-gebracht sein.

Leiter und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländer zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenaufstiege:

Abstand der untersten Stufe vom Boden:	max. 500 mm
Abstand der Stufen:	max. 400 mm
Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen:	mind. 80 mm
Fußraumtiefe:	mind. 150 mm
Auftrittstiefe der Stufen:	mind. 300 mm
Grifflänge	mind. 150 mm
Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe:	mind. 900 mm

Leiteraufstiege:

Abstand der untersten Sprosse vom Boden:	max. 500 mm
Abstand der Sprossen:	max. 280 mm
Auftrittstiefe der Sprossen:	mind. 20 mm
Fußraumtiefe:	mind. 150 mm
Holmabstand:	mind. 300 mm
Haltemöglichkeit am oberen Ende der Leiter, Höhe	mind. 1000 mm

h) Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt bei An-/ und Abfahrt grundsätzlich 25 km/h, kann aber durch den TÜV (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) auch auf 6 km/h festgelegt werden. Während des Zuges gilt Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h). Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An-/ und Abfahrt) gekennzeichnet sein.

7) Versicherungsbescheinigung

Für jedes teilnehmende Fahrzeug ist eine Bestätigung der jeweiligen Versicherungsgesellschaft darüber vorzulegen, dass der Versicherungsschutz auch für die artfremde Verwendung des Fahrzeuges (hier Karnevalszug) gewährt wird. Auf den Bescheinigungen für die Fahrzeuge müssen u. a. der Name des Halters und das amtliche Kennzeichen angegeben sein.

Diese Bescheinigung erhalten Sie in der Regel auf formlosen Antrag (Geschäftsstelle, Anruf, eMail) bei Ihrer Versicherung.

8) Mitzuführende Unterlagen

Bei der Anfahrt zur Zugaufstellung sind zwingend nachfolgende Dokumente mitzuführen und der Zugleitung bzw. den Ordnungsbehörden bei einer stichprobenartigen Kontrolle auf Verlangen vorzuzeigen:

a) Zugfahrzeuge (Ackerschlepper, PKW, LKW) oder einzeln teilnehmende Kraftfahrzeuge

- Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1)
- Versicherungsbestätigung für die artfremde Verwendung

b) Anhänger

- Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1) oder Betriebserlaubnis
- TÜV-Gutachten bei wesentlichen Veränderungen oder Neuaufbau (überschreiten der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte) oder fehlender gültiger Betriebserlaubnis